



**Geschäftsordnung**

## Delegierte

- § 1 Ordentliche Delegierte zum SchülerInnenparlament sind pro Schule der/die Schulsprecher/in und jedes aktive Mitglied der Landeschülerversammlung Wien.
- § 2 Jede/r ordentliche Delegierte hat Stimmrecht und Rederecht.
- § 3 Für den Fall einer Verhinderung, eines verspäteten Eintreffens oder des früheren Verlassens eines/r Delegierten hat der/die höchstgereichte anwesende Schülervertreter/in das Stimmrecht der jeweiligen Schülervertretung inne.
- § 4 Gastdelegierte können alle Wiener SchülerInnen des/der jeweiligen Schulartbereiche/s sein. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- § 5a Man kann auch als Gast, also als Nicht-Schüler/in am SchülerInnenparlament teilnehmen. Gäste besitzen weder Stimmrecht noch Rederecht.
- § 5b Gäste müssen auf der Besuchergalerie Platz nehmen und dürfen den Sitzungssaal nicht betreten.
- § 6 Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Der Check-In ist ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.
- § 7 Weiters steht es der Landeschülerversammlung offen, Experten einzuladen, die dann über Rederecht aber kein Stimmrecht verfügen.

## Vorsitz, Saalordnung

- § 8 Den Vorsitz führt ein/e Landeschulsprecher/in oder deren Stellvertreter/innen. Er/Sie hat während seines/ihrer Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten. Der Vorsitz kann jederzeit zwischen ihnen gewechselt werden.
- § 8a Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:
1. Bei rechts- bzw. linksextremen Äußerungen
  2. Bei rassistischen oder sexistischen Äußerungen
  3. Bei persönlichen Angriffen
  4. Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
  5. Bei Zuwiderhandeln der §§ 10, 11, 12
  6. Bei sonstigen störenden Handlungen
- § 8b Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:
1. Bei rechts- bzw. linksextremen Äußerungen
  2. Bei rassistischen oder sexistischen Äußerungen
  3. Bei physischer und psychischer Gewalt
  4. Bei Vandalismus
  5. Bei Zuwiderhandeln der §§ 5, 9
  6. Bei Fälschung der erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarten)
  7. Nach zwei Ordnungsrufen
- § 9 In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien, die nicht mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn oder 10 Minuten vor Wiederaufnahme der Sitzung, von der Landeschülerversammlung zugelassen werden.

sen wurden, verteilt werden.

- § 10 Während der gesamten Sitzung dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.
- § 11 Sofern die Bewerbung einer Veranstaltung nicht mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn oder 10 Minuten vor Wiederaufnahme der Sitzung von der Landesschülervertretung nicht explizit genehmigt wurde oder von der Landesschülervertretung oder Bundesschülervertretung organisiert wurde ist es während der gesamten Sitzung untersagt diese zu bewerben.
- § 12 Der im Gemeinderat beschlossenen Hausordnung zufolge ist das Essen und Trinken im Sitzungssaal verboten.

## Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- § 13 Das Wiener SchülerInnenparlament ist beschlussfähig wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten.
- § 14 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen eines/r ordentlichen Delegierten muss er/sie sich beim Check-In abmelden und das Stimmrecht kann laut §3 beim Check-In an den/die nächstgereichte/n Stellvertreter/in übertragen werden.
- § 15 Außer den unter § 30 und § 31 angeführten Anträgen gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Eine Enthaltung fließt nicht in die Anzahl der abgegebenen Stimmen ein. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mindestens eine Pro-Stimme mehr abgegeben wurde als Contra-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 16 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach der Debatte zum jeweiligen Antrag. Bei Einbringung unter den §§ 21a, 21b geregelten Anträgen, hat ein Antrag nach § 21a höchste Priorität. Dieser wird zuerst abgestimmt, eventuelle Anträge nach § 21b folgen. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen angenommenen Erweiterungen und Abänderungen abgestimmt.
- § 17 Die Landesschülervertretung Wien vertritt die positiv abgestimmten Anträge gegenüber dem Stadtschulrat, dem Ministerium sowie der Öffentlichkeit.

## Anträge

- § 18 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunkt dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden zu Sitzungsbeginn von der Landesschülervertretung ausgegeben.
- § 19 Jede/r Schüler/in hat das Recht, Haupt-, Erweiterungs- und Abänderungsanträge zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge sowie unter den §§ 21a, 21b geregelten Anträgen sind die Antragsteller/innen verantwortlich.
- § 20 Ein Hauptantrag muss spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landesschülervertretung schriftlich (z.B. per E-Mail) eingebracht werden. Jeder Antrag kann nur einmal pro Schuljahr gestellt werden.

## 2. SchülerInnenparlament, 23.02.12 - Geschäftsordnung

- § 21a Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen.
- § 21b Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen.
- § 22 Alle Anträge müssen der Geschäftsordnung gemäß § 8a, § 8b und § 10, und § 11 entsprechen.
- § 23 Sämtliche in den §§ 21a, 21b geregelten Anträge müssen schriftlich und ausformuliert unter der Angabe des Namens und der Schule des/der Antragsstellerin bei dem/der Vorsitzenden eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung Wien zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.
- § 24 Zu Beginn gibt der/die Antragsteller/in eine Erklärung des Antrags von maximal 5 Minuten ab. Ist der/die Antragsteller/in verhindert, so verliert der/die Vorsitzende den Antrag.
- § 25 Sobald die Erklärung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierte mit einem schriftlichen Redebeitrag (Wortmeldung) auf die RednerInnenliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Die maximale Redezeit pro Wortmeldung beträgt 3 Minuten.
- § 26 Es gibt die Möglichkeit einen Antrag auf Vertagung eines Hauptantrages zu stellen. Dieser ist mündlich bei dem/der Vorsitzenden einzubringen. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen zur aktuellen Debatte. Dieser Hauptantrag wird dann bei einem anderen SchülerInnenparlament behandelt.
- § 27 Es gibt die Möglichkeit einen Antrag auf einen Ausschuss betreffend eines Hauptantrages zu stellen. Dieser wird nach dem SchülerInnenparlament von der Landesschülervertretung Wien organisiert. Die Ergebnisse müssen beim nächsten SchülerInnenparlament präsentiert und abgestimmt werden.
- § 28 Es gibt die Möglichkeit einen Antrag auf Vorziehung eines Hauptantrags zu stellen. Dieser ist mündlich bei dem/dem Vorsitzenden einzubringen und kann nur vor der Vorstellung eines Hauptantrags eingebracht werden. Dieser Antrag auf Vorziehung kann für jeden Antrag im Laufe einer Sitzung nur einmal gestellt werden.
- § 29 Eine RednerInnenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der RednerInnenliste positiv abgestimmt wird. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich sich auf die RednerInnenliste setzen zu lassen, die Personen die schon auf der RednerInnenliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldung noch abgeben. Wortmeldungen können nur auf persönlichen Verzicht der Betroffenen selbst zurückgezogen werden. Bei Einbringung eines der unter §§ 21a, 21b geregelten Antrages ist die RednerInnenliste wieder offen.
- § 30 Es gibt die Möglichkeit nach 30 Minuten Diskussion einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist mündlich bei dem/der Vorsitzenden einzubringen. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten benötigt.

# Änderung der Geschäftsordnung

- § 31 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten benötigt. Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen ebenfalls, wie Hauptanträge, 48 Stunden vor Sitzungsbeginn an die Landesschülervertretung Wien eingeschickt werden und werden noch vor den Hauptanträgen behandelt.